



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 25. März 2025

Beschluss Nr. 2025-63 | Registraturplan Nr. 30.01 | CMIAXIOMA Laufnummer 2024-565 | IDG-Status: Öffentlich

Verbot von lärmendem Feuerwerk; Initiative gemäss § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte; Terminierung und Empfehlung zu Händen der Gemeindeversammlung

Sachverhalt

Am 31. Januar 2025 reichten Angel Fernandez und Hansjürg Germann zusammen mit 124 Mitunterzeichner/innen gestützt auf § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative "Für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk" in der Gemeinde Bauma in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (§ 120 Abs. 2 GPR und Art. 25 KV) mit folgendem Wortlaut ein:

«Art. 22 der Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma ist wie folgt abzuändern:

	Art. 22
Feuerwerk und Leuchtkörper	¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten. ² Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten. ³ Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Mit Beschluss Nr. 2025-48 vom 5. März 2025 hat der Gemeinderat die Initiative «Für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk» gemäss § 150 Abs. 3 GPR für gültig erklärt. Die Initiative ist der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten (§ 151 Abs. 1 GPR). Das GPR enthält keine Frist, bis wann eine für gültig erklärte Initiative der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden muss.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat den Termin der Behandlung der Initiative in der Gemeinderversammlung noch nicht bestimmt und seine Haltung zum Inhalt der Initiative noch nicht festgelegt. Er hat die Möglichkeit, die Initiative zur Ablehnung oder Annahme zu empfehlen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten (§ 151 Abs. 2 i.V.m. § 138 b GPR).

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative "Für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk" geprüft. Für die Initiative sprechen wie von den Initianten dargelegt der Schutz vulnerabler Gruppen, der Tier- und der Umweltschutz sowie Sicherheitsaspekte.

Folgende Argumente sprechen gegen die Initiative:

- Einschränkung der persönlichen Freiheit: Ein Verbot kann als weiterer (übermässiger) Eingriff in die Freiheit der Bürger wahrgenommen werden.
- Tradition: Feuerwerk ist Teil des Schweizer Brauchtums, insbesondere am Nationalfeiertag und am Silvester.



- Wirtschaftliche Interessen: Ein Verbot kann negative Auswirkungen auf Händler und Hersteller von Feuerwerkskörpern haben. Dieses Argument ist insofern zu relativieren, als dass in Bauma kein Feuerwerksverkäufer (mehr) ansässig und tätig ist.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt der Gemeinderat zu folgenden Schlüssen:

- Die negativen Auswirkungen von lärmendem Feuerwerk auf Mensch, Tier und Umwelt überwiegen die traditionellen und wirtschaftlichen Aspekte.
- Die Initiative lässt nichtlärmendes Feuerwerk weiterhin zu, was einen angemessenen Kompromiss darstellt.
- Die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen für besondere Veranstaltungen bietet Flexibilität für wichtige kommunale Ereignisse.
- Die Initiative steht im Einklang mit einem wachsenden Bewusstsein für Umwelt- und Tierschutz in der Gesellschaft, wie ähnliche Initiativen in anderen Gemeinden wie Bubikon und Hombrechtikon und Bestrebungen auf Bundesebene zeigen.

Angesichts dieser Überlegungen empfiehlt der Gemeinderat die Annahme der Initiative "Für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk". Diese Entscheidung berücksichtigt sowohl die Bedürfnisse der Bevölkerung als auch den Schutz von Umwelt und Tieren, während sie gleichzeitig Raum für kontrollierte Ausnahmen und nichtlärmende Feuerwerke lässt.

Beschluss

1. Die Initiative wird der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 vorgelegt.
2. Der Gemeindeversammlung wird die Annahme der Initiative empfohlen.
3. Mitteilung an:
 - Angel Fernandez, Aegerten 6A, 8494 Bauma
 - Hansjürg Germann Altlandenbergrasse 51, 8494 Bauma
 - Ressortvorsteher Sicherheit; zur Kenntnis
 - Abteilung Präsidiales und Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 30.01)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 27. März 2025